



Allgemeine Tipps und Hinweise

zum Vergabeverfahren

Stand: 19.10.2018

Version: 3



Es kommt in der Praxis vor, dass Ihr Angebot nicht den Zuschlag erhält, weil es im Vergleich zu Angeboten von Mitbewerbern ein schlechteres Preis-Leistungsverhältnis erzielt hat. Dies gehört zum unternehmerischen Risiko und ist bei Unternehmen, die sich um Aufträge bewerben, Teil des täglichen Geschäfts. Richtig ärgerlich ist es allerdings (auch für uns) wenn ein gutes Angebot aus formellen Gründen ausgeschlossen werden muss. Denn Formfehler sind i.d.R. nicht heilbar.

Diese Hinweise sollen Sie als Bieter bei der Einreichung eines formal fehlerfreien Angebots unterstützen. Es besteht hierbei kein Anspruch auf vollständige Aufzählung aller Vorgaben aus den Bewerbungsbedingungen oder auf eine vollumfängliche juristische Beratung! Vielmehr möchten wir Sie mit den hier aufgelisteten Punkten auf häufige Fehlerquellen unverbindlich hinweisen und somit bei der vergabekonformen Angebotserstellung unterstützen.

Diese Hinweise zur Angebotseinreichung werden ausdrücklich **nicht** Vertragsbestandteil und stellen **keine** abschließende Liste dar. Sie entlassen Sie als Bieter nicht aus der Eigenverantwortung, unsere Vergabeunterlagen gewissenhaft zu lesen.

Hinweis: Auf die Begriffe „Bewerber“ und „Bewerbungsunterlagen“ aus dem zweistufigen Verfahren wird bei diesen Hinweisen verzichtet; zu Gunsten der einfacheren Lesbarkeit wird hier durchgängig von „Bieter“ und „Angebot“ gesprochen.

Hinweise zur Erstellung der Angebote:

- Sind **alle A-Kriterien** in **Form** und **Sinn** gemäß den Bewerbungsbedingungen/dem jeweiligen Kriterienkatalog vollständig beantwortet? Teilweise sind hierfür zusätzliche Angaben erforderlich. Prüfen Sie eigenverantwortlich, ob Sie diese Mindestanforderungen/Ausschlusskriterien wahrheitsgemäß auch tatsächlich erfüllen können.
- Sind **alle B-Kriterien** (Bewertungskriterien) in der gewünschten Form und in angemessenem Umfang gemäß den Bewerbungsbedingungen/dem jeweiligen Kriterienkatalog beantwortet?
- Sind alle Vorgaben klar verständlich? Machen Sie von der Möglichkeit, **Bieterfragen** zu stellen, frühzeitig und aussagekräftig Gebrauch. Nutzen Sie diese auch bei Fragen, die nicht die Leistung/Eignung selbst betreffen, wie z.B.
 - Bei der Lektüre der Vergabeunterlagen fallen Ihnen Fehler bzw. Unstimmigkeiten oder Unklarheiten auf, die der Klärung bedürfen.
 - Nach eigenverantwortlicher Prüfung, ob die vertraglichen Regelungen in einem ggf. beigefügten (EVB-IT-)Vertrag für Ihr Unternehmen akzeptabel sind, ergeben sich Änderungswünsche. Der Auftraggeber kann so eine eventuelle Änderung des Vertrags oder Verneinung dieses Wunsches - soweit hierfür sachliche Gründe sprechen - prüfen und bekanntgeben.

*Hinweis: Mit Einreichung eines Angebotes akzeptieren Sie unsere Vertragsbedingungen. Eine nachträgliche Anpassung vor oder nach Zuschlag (Vertragsschluss) **verbietet** das Vergaberecht ausdrücklich!*

- Kann das Angebot **fristgerecht** erstellt werden? Bitte prüfen Sie dies frühzeitig.
- Sind alle geforderten und zutreffenden **Eigenerklärungen** wahrheitsgemäß ausgefüllt und wo gefordert im Original unterzeichnet? (ggf. bei Bietergemeinschaften/Unterauftragnehmern von jedem Unternehmen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Eigenerklärung).
- Ist der **Teilnahmeantrag** bzw. **das Angebotsschreiben** unter Beachtung aller Vorgaben und Anforderungen befüllt und wie gefordert (meist Textform) unterzeichnet?

Hinweise zur Einreichung der Angebote:

- Liegen die erstellten Unterlagen **vollständig** und alle Erklärungen und Nachweise in **geforderter Form** bei?
- Wurden alle geforderten Unterschriften getätigt?
- Stellen Sie sicher, dass ihr Angebot fristgerecht der LHM zugeht.

Zwingend auszuschließen sind unter anderem:

- Angebote, die nicht wie gefordert unterschrieben sind,
- Angebote, die verspätet eingereicht wurden,
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind (z.B. Beifügung oder Verweis auf eigene AGBs, Änderungen am Vertragsentwurf),
- Nebenangebote, soweit der Auftraggeber diese ausgeschlossen hat (der Ausschluss betrifft dabei nicht das Hauptangebot),
- Angebote von Bietern, die im Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben.